



**Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

Ministerium für Bauen und Wohnen NRW · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 30

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Volkmarschultz - MdL -
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf 30

Nördlicher Zubringer 5

Durchwahl (0211) 90 88-382

Mein Zeichen

Datum

IV C 1-630-460/92

22. Juni 1992

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/1377

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land
Nordrhein-Westfalen (LT-Drucksache 11/3551 [Neudruck])

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aufgrund der bisher von den Gemeinden bei mir eingegangenen An-
regungen zum Gesetzentwurf, ist dieser in einem Punkt zu verändern.
Außerdem sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Die Änderungs-
vorschläge sind in der Anlage auf getrennten Seiten vermerkt.

Ich bitte Sie, sie in die Ausschlußberatungen und in die Be-
schlußfassung des Ausschusses miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ilse Brusis)

Telefon (0211) 9 08 80 Telefax (0211) 9 08 86 01

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab S-Bahn-Haltestelle Düsseldorf-Derendorf: Straßenbahnlinien 701, 714 Haltestelle Heinrichstraße
und ab Hauptbahnhof mit Straßenbahnlinie 708 Haltestelle Heinrichstraße

In Nr. 2.4 des Entwurfs ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen:

Bei a) Satz 3 (Seite 11 der Landtagsdrucksache 11/3551) heißt es jetzt

"im Sinne des § 33 Abs. 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz".

Es wird wie folgt geändert:

"im Sinne des § 33 b Abs. 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz".

Nr. 2.7 des Entwurfs wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Zuschläge" (6 b Satz 1) (Seite 17 der LT-Drucksache 11/3551)

werden die Worte "mit Ausnahme der Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 3 WoBindG" angefügt.

Begründung:

Ohne diesen Zusatz wäre es möglich, daß mehr als der Subventionsvorteil abgeschöpft wird. Dies wäre nach dem Beschluß des BVerfG vom 08.06.1988 nicht zulässig.

Nr. 2.8 des Entwurfs bedarf einer redaktionellen Änderung

In Nr. 7 Abs. 2 b (Seite 19 der LT-Drucksache 11/3551)

heißt es jetzt: "Artikel 2 Nr. 6.2".

Dies wird wie folgt geändert:

"Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b".

In Artikel II ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen:

- a) In Satz 2 sind anstelle von "I., II. und III. Jahrgangsguppe" folgende Worte zu setzen:

"1., 2. und 3. Jahrgangsguppe".

- b) In Satz 2 sind anstelle der Wörter "Nrn. 2.6 bis 2.9" die Wörter zu setzen:

"Nrn. 2.6, 2.7 und 2.9".

- c) Der bisherige Satz 3 bleibt unverändert, wird jedoch nach einem Absatz angefügt.